

# Heimatkurier

## Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

**Domizniski kurěr** Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

### mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



**Nr. 9** • 7. September 2024  
32. Jahrgang

### Schleppertreffen Koblenz 2024

Foto: Carolin Rudolf

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
35	26	27	28	29	30	31	1
36	2	3	4	17:00 Uhr Ausschüsse 5	6	7	8
37	9	18:00 Uhr Gemeinderatssitzung in Lohsa 10	11	12	Herbstmarkt in Lohsa 13	Herbstmarkt in Lohsa 14	Herbstmarkt in Lohsa 15
38	16	17	18	19	20	21	Frühschoppen in Litschen 22
39	23	24	25	26	Oktoberfest in Hermsdorf/Spree 27	Oktoberfest in Hermsdorf/Spree 28	Oktoberfest in Hermsdorf/Spree 29
40	30	1	2	3	Gemeindeverwaltung geschlossen 4	5	6

## Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Staff unter der Telefonnummer 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Staff bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

### Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat September findet keine externe Bürgermeistersprechstunde statt.

### Öffnungszeiten der Bibliothek



#### Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

#### Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr

#### Achtung – zur Information:

Am 24.09.2024 und am 1.10.2024 öffnet die Bibliothek an der Grundschule Groß Särchen um 14:00 Uhr.

### Die Schiedsstelle informiert

Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, Friedensrichterin*

### Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

#### Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:

**Bürgerbüro:** Frau Auerbach, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329  
E-Mail info@lohsa.de

#### Satz/Layout/Anzeigen:

E-Mail heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de

#### Druck:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

# Gustav Winter

### Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 10.09.2024, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

**E-Mail: Info@Lohsa.de**

#### Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

**Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256**

### Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm  
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 414241
- Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen  
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz  
Telefon: 03578 377377
- Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**  
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 414241  
Netzware: 03571 469480  
Termine dezentrale Entsorgung  
Mo.–Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)
- Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**  
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau  
Telefon: 035725 741-0

Die nächste Ausgabe erscheint am

**5. Oktober 2024**

Redaktionsschluss: am 13. September 2024

## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa!



Die Kommunalwahlen liegen hinter uns und Sie haben am 09. Juni klare demokratische Entscheidungen getroffen. Eine Wahlbeteiligung von 71 % bringt zum Ausdruck, dass die absolute Mehrheit unserer Bevölkerung diese eindeutigen Wahlergebnisse gewollt hat.

Für unsere Einheitsgemeinde betrachtet war am 09. Juni die Wahl des Gemeinderates und der Ortschaftsräte von großer Bedeutung. Die übergroße Mehrheit von Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, hat die Entscheidung getroffen, welche Personen die Verantwortung für unsere Gemeinschaft in den künftigen Jahren tragen soll. Mein Glückwunsch gilt allen Gewählten, ob nun für den Gemeinderat oder die Ortschaftsräte.

Des Weiteren gilt ein besonders herzlicher Dank allen Wahlhelfern und Wahlvorständen. Waren sie es doch, die sich an diesem Wahlsonntag ehrenamtlich eingebracht hatten und die eigentliche Arbeit vollbrachten. In den jeweiligen Wahllokalen bis hin zum Gemeindewahlausschuss, jeder Einzelne erledigte beanstandungslos seine Aufgabe – ohne dessen Engagement wären demokratische Wahlen nicht durchführbar.

Zurückliegend betrachtet, hatten unsere Gemeinderäte in den vergangenen fünf Jahren insgesamt über 270 Beschlussvorlagen zu entscheiden. Hierbei handelte es sich teilweise um formelle Sachen, wie die Beauftragung zur Rechnungsprüfung, welche gesetzlich vorgeschrieben ist. Solche Beschlüsse bedürfen sicherlich keiner ausgedehnten Diskussion. Andere Angelegenheiten, wie beispielsweise Bebauungspläne, Abwasserbeseitigungskonzepte oder Haushaltspläne, werden mitunter über mehrere Monate in Beratungen debattiert. Die Beschlussfassung im Gemeinderat stellt dann eigentlich nur noch den Abschluss der Beschlussarbeit dar.

Stelle man sich im Umkehrschluss nur mal vor, dass der Gemeinderat eine wichtige Entscheidung allein durch die Diskussion zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fällen sollte, dies würde nicht nur zu vielen Unsicherheiten führen, dies wäre auch verantwortungslos. Zudem würde angesichts der Komplexität vieler Beschlussvorlagen notwendiges Fach- und Hintergrundwissen für die Entscheidungsfindung fehlen.

Viele Beschlussvorlagen werden also in Vorberatungen debattiert und angesichts verschiedener Sicht- und Interessenslagen somit einer Entscheidung zugeführt. Die Beschlussvorlage zum Zeitpunkt der Ratssitzung stellt somit oftmals eine Kompromisslösung dar. Diese Arbeitsweise ist gemäß unserer demokratischen Grundordnung auch so angestrebt und gewollt.

Bei den zuvor genannten 270 Beschlüssen des „alten“ Gemeinderates sind die Beschlüsse der Ausschüsse noch nicht enthalten. Die beiden Ausschüsse, der technische und der Verwaltungsausschuss, besitzen abgesehen von den Vorbereitungs- und Vorbearbeitungsfunktionen auch eigene Beschlusskompetenzen. Der Grund hierfür liegt in dem Umfang der zu behandelnden Thematiken. Würde sich der Gemeinderat selbst mit allen Entscheidungen befassen müssen, so wären sicher wöchentliche Sitzungen erforderlich, was angesichts der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht vertretbar wäre. Deswegen bildet der Gemeinderat aus sich selbst heraus die genannten Unterausschüsse. Im Regelfall werden sämtliche Beschlussvorlagen dem Gemeinderat erst zur Entscheidung vorgelegt, wenn die jeweiligen Ausschüsse hierfür ihre Zustimmung erteilen.

Bedenkt man nur, dass wir uns mitten in der bergtechnischen Sanierung befinden und die staatlich uns zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel immer stärker zurückgehen, so werden von den Gemeinderäten auch künftig bedeutende Entscheidungen, unsere Zukunft betreffend, gefordert. Lassen Sie uns weiterhin die gestellten und bevorstehenden Aufgaben zielstrebig angehen, lassen Sie uns gemeinsam aktiv unsere Zukunft gestalten und lassen Sie uns unbeirrt unsere Ziele verwirklichen.

Für diese oftmals vom Bürger gar nicht so wahrgenommene umfängliche Arbeit unserer Gemeinderäte bedanke ich mich bei den Mitgliedern in der vergangenen Legislaturperiode recht herzlich. Mag man in den verschiedensten Angelegenheiten unterschiedlicher Meinungen sein, so kommt es doch darauf an, ob man gewillt und fähig ist, diese Unterschiedlichkeit unter Vornahme von Abstrichen oder Ergänzungen zu einem Kompromiss hinzuzuführen.

Insbesondere bedanke ich mich dafür, dass bei allen Diskussionen und Debatten man immer die Sache im Auge behielt und den menschlichen Anstand und Respekt bewahrte. Leider ist dies in unserer heutigen Gesellschaft nicht immer selbstverständlich. Ich danke den bisherigen Gemeinde- und Ortschaftsräten für die konstruktive Zusammenarbeit und freue mich, mit den am 09.06.2024 gewählten Volksvertretern die bevorstehenden Aufgabeninhalte anzupacken und zum Ziel zu führen.

Herzlichst und Glück Auf,

*Thomas Leberecht, Bürgermeister*

# Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

## Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 13. August 2024

### Gefasste Beschlüsse:

#### 1. Beschluss GR-038/2024

##### Bestellung des gewählten Ortswehrleiters, Kamerad Danilo Gowin, der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Koblenz

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt der Wahl von Kamerad Danilo Gowin zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Koblenz zu und ermächtigt den Bürgermeister die Bestellung vorzunehmen.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 2. Beschluss GR-040/2024

##### Einsetzung des Kameraden Roman Gowin zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Koblenz

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt zu, den Kamerad Roman Gowin zum 13.08.2024 als stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Koblenz bis zur satzungsgemäßen Wahl der Ortswehrleitung einzusetzen.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag vor.

#### 3. Beschluss GR-031/2024

##### Verkauf von Grund und Boden – Flurstück 7/10 der Gemarkung Särchen Flur 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, das Flurstück 7/10 der Gemarkung Särchen, Flur 1, eingetragen im Grundbuch von Groß Särchen, Blatt 1287, mit einer Fläche von 5.405 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 99.992,50 € an den Anglerverein AV 57 Knappensee e.V., Ortsteil Neuwiese, Nardter Straße 6 in 02979 Elsterheide zu veräußern.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

Der Erwerber trägt alle mit der Eigentumsübertragung zusammenhängenden Kosten.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag vor.

#### 4. Beschluss GR-033/2024

##### Verkauf von Grund und Boden – Flurstück 389 der Gemarkung Lohsa, Flur 2

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, das Flurstück 389 der Gemarkung Lohsa Flur 2, eingetragen im Grundbuch von Lohsa, Blatt 836, mit einer Fläche von 3.135 m<sup>2</sup> an Herrn Torsten und Frau Isabell Dobritzky, Schloßweg 3b in 02699 Königswartha zu einem Kaufpreis von 59.361,55 € zu veräußern.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen. Die Erwerber tragen alle mit der Eigentumsübertragung zusammenhängende Kosten. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag vor.

#### 5. Beschluss GR-034/2024

##### Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung sowie sonstiger Maßnahmen in dem vom Sanierungsbergbau und Grundwasserwiederanstieg betroffenen Verantwortungsgebiet der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die vorliegende Rahmenvereinbarung (LMBV-Nr.: VS-023-2024) zur Regelung von Grundsätzen zur Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung sowie sonstiger Maßnahmen in dem vom Sanierungsbergbau und Grundwasserwiederanstieg betroffenen Verantwortungsgebiet in der Gemeinde Lohsa und deren Ortsteile. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Wahrung Sinn wahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmhaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 6. Beschluss GR-036/2024

##### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat Lohsa beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.


##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 3, Stimmhaltung: 0

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 14.08.2024

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 8. August 2024

### 1. Beschluss VA-032/2024

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Spenden in Höhe von 1.247,00 EUR gemäß Anlage nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu, welche bis zum 30.06.2024 eingegangen sind. Dabei handelt es sich um Geldspenden in Höhe von 1.247,00 EUR.

Die Spenden wurden für folgende Bereiche eingesetzt:

- Grundschule Groß Särchen  
(Schulgartenhäuschen) 1.167,00 EUR
- Förderung Jugendhilfe (Litschen) 80,00 EUR

*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 6, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*

### 2. Beschluss VA 039/2024

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der unbefristeten Besetzung der Stelle Kassenverwalter/-in (Stellennummer: 01.15.03) mit Frau Claudia Wierick zum 01.05.2025 zu.


*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 6, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*

Lohsa, den 12.08.2024

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Eilentscheidung im Verwaltungsausschuss am 8. August 2024

### EE-037/2024

**Gemäß § 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa trifft der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit nachfolgende Entscheidung:**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der unbefristeten Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Trink- und Abwasser (Stellennummer: 02.25.03) mit Frau Anja Batschko zum 01.10.2024 zu.

Lohsa, den 12.08.2024

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Bekanntmachung des gefassten Beschlusses des Technischen Ausschusses am 8. August 2024

### Beschluss TA-041/2024

Der technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme „Austausch der Feststellanlagen im Rathaus der Gemeinde Lohsa“ den Auftrag mit einem Auftragswert von **12.108,25 € brutto**, an die Firma **Ohning + Co. GmbH, Hofmühlenstraße 18 in 01187 Dresden**, zu vergeben. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren.

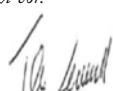
*Abstimmungsergebnis:*

*Anwesende: 4, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0*

*Beschlussergebnis: einstimmig*

*Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.*

Lohsa, den 12.08.2024

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Eilentscheidungen im Technischen Ausschuss am Donnerstag, dem 8. August 2024

### EE-029/2024

**Gemäß § 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa, zuletzt geändert am 13.01.2009; neugefasst am 10.11.2015, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit nachfolgende Entscheidung:**


Der Technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt den Auftrag zum Austausch der Warmwasseraufbereitungsanlage/Wärmeerzeuger zur Sicherstellung des touristischen Betriebes des Campingparks Silbersee/Lausitz am Friedersdorfer Strand mit einem Auftragswert von 16.501,02 € (brutto) an die Firma Haustechnik Brocke, Steinitz, Alte Bautzener Straße 52 in 02999 Lohsa, zu vergeben. Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

### EE-030/2024

**Gemäß § 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa, zuletzt geändert am 13.01.2009; neugefasst am 10.11.2015, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit nachfolgende Entscheidung:**

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt den Auftrag, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zum Austausch der Heizungsanlage „Dorfgemeinschaftshaus Koblenz“ mit einem Auftragswert von **9.704,45 € (brutto)** an die Firma Noack HSD KG, Klaus-Gutschke-Straße 6 in 02999 Lohsa, zu vergeben. Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Lohsa, den 12.08.2024

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister

### Werte Bürgerinnen, werte Bürger,

aus organisatorischen Gründen können Anliegen im Einwohnermeldeamt, Standesamt und Gewerbeamt zukünftig nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Eine Terminvereinbarung ist unter [www.lohsa.de](http://www.lohsa.de) oder mit dem nebenstehenden QR-Code möglich.



### Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěsčeny wuslědk wólbow po § 51, § 53 wotst. 3 SächsKomWO z trěbnymi podačemi po § 50 wotst. 3, 4 SächsKomWO.

Při wólbach gmejskeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěsčenym rjedže mjenowani. Při wólbach wjesnanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidatki/kandidača a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hłosow mjenowani. Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiw, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrbja so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamknýc a kak wulka je jich trěbna ličba.

### Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers für die Ortschaft Lohsa, Knappensee, Litschen, Driewitz, Weißkollm, Steinitz und Hermsdorf/Spree

Infolge der Kommunalwahl vom 09. Juni 2024 sind die Stellen der Ortsvorsteherinnen/der Ortsvorsteher für die neue Legislaturperiode durch eine Wahl neu zu besetzen.

Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher wird für die Dauer von 5 Jahren vom Ortschaftsrat gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Der gewählte Amtsinhaber ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Wer Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich bis zum 22.09.2024 beim Bürgermeister, Herr Thomas Leberecht, Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, in 02999 Lohsa zu bewerben.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Termins zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die jeweiligen Ortsvorsteher bzw. den Ortschaftsrat. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus müssen Bewerber die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist insbesondere, wer vom Wahlrecht oder Stimmrecht durch deutschen Richterspruch ausgeschlossen ist oder infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Nähere Auskünfte erhalten interessierte Bürger in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 3.04. oder telefonisch unter 035724 569301.

Lohsa, 05.09.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Hermsdorf / Spree der Gemeinde Lohsa am 9. Juni 2024

Mit Wahlprüfungsbescheid vom 30.07.2024 hat das Landratsamt Bautzen die Feststellung des Wahlergebnisses zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Hermsdorf/Spree der Gemeinde Lohsa vom 09.06.2024 durch den Gemeindevwahlausschuss aufgehoben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses angeordnet.

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 7. August 2024 die Ergebnisse der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Hermsdorf/Spree erneut wie folgt festgestellt:

#### Wahlergebnis für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Hermsdorf/Spree

1. Zahl der Wahlberechtigten insgesamt:	211
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt:	165
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	32
4. Zahl der gültigen Stimmzettel:	133
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	197

Die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfielen wie folgt auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für andere Personen und es ergab sich aufgrund der Mehrheitswahl folgende Verteilung der 4 Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Hermsdorf/Spree:

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber in den Ortschaftsrat Hermsdorf/Spree gewählt:

Partei / Wählervereinigung / Einzelvorschläge	Gewählte Bewerberinnen und Bewerber und andere Personen		Anzahl der gültigen Stimmen
	lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	
AfD Einzelvorschläge	1	Gawor, Hardy, Geschäftsführer	74
	1	Jacobskötter, Dirk	31
	2	Förster, Frank, Kfz-Mechaniker	19
	3	Preuß, Editha	14

Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind in der aufgeführten Reihenfolge Ersatzpersonen:

Partei / Wählervereinigung / Einzelvorschläge	Ersatzpersonen		Anzahl der gültigen Stimmen
	lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	
<b>Einzelvorschläge</b>	1	Dotschko, Annett	11
	2	Zieger, Daniel	6
	3	Schulze, André	5
	4	Böhm, Denny	4
	5	Dr. Harter, Alexander	3
	6	Kubitz, Frank	3
	7	Kubitz, Thomas	3
	8	Reich, Dirk	2
	9	Koppenatsch, André	2
	10	Menzel, Stefan	2
	11	Adamiak, Marika	2
	12	Kunze, Herbert	1
	13	Reichel, Anne Katrin	1
	14	Rachel, Dietmar	1
	15	Suschke, Steffen	1
	16	Soisch, Grit	1
	17	Nicklich, Thomas	1
	18	Sommer, René	1
	19	Gregor, Jörg	1
	20	Pietsch, Robby	1
	21	Böhm, Tina	1
	22	Heinrich, Petra	1

Gemäß § 23 Kommunalwahlgesetz (KomWG) entscheidet bei Stimmengleichheit das von der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu ziehende Los.

#### Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jede Bewerberin sowie jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 SächsKomWO in Verbindung mit § 25 KomWG innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahler-

gebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen erheben. Nach Ablauf der genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Lohsa, den 07.09.2024

*Thomas Leberecht*  
Bürgermeister

*Mandy Liepert*  
Vorsitzende des  
Gemeindevwahlausschusses

Eingangsvermerk: \_\_\_\_\_

**Empfänger**

Gemeinde Lohsa  
Gebäudemanagement  
Am Rathaus 1  
02999 Lohsa  
  
gebaudemanagement@lohsa.de

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Die Daten werden aufgrund § 5 (1) der Sportstättennutzungsordnung der Gemeinde Lohsa vom XX.XX.20XX erhoben. Weiterführende Informationen erhalten Sie von der Datenbeauftragten der Gemeinde Lohsa ([www.lohsa.de](http://www.lohsa.de)).

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung gleichzeitiger geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet.

⚠ **Beachten Sie die Eingangsfristen gemäß § 5 der Benutzungs- u. Entgeltordnung f. die Sportstätten-Nutzung ([www.lohsa.de](http://www.lohsa.de) – Ortsrecht – Satzungen)**

**Antrag auf Nutzung von Sportstätten der Gemeinde Lohsa**

gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten-Nutzung der Gemeinde Lohsa vom 13.08.2024

**Bezeichnung der Sporteinrichtung**


einschließlich Nutzung Außenanlagen/ Sportplatz (nur in Weißkollm mit Abstimmung des Pächters möglich)

**Antragsteller**

Name des Nutzers/Vereins			
Straße			Hausnummer
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon (m. Vorwahl)		E-Mail	

**Bevollmächtigter Vertreter**

Name des Nutzers			
Straße			Hausnummer
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon (m. Vorwahl)		E-Mail	

**Beantragte Nutzungszeit/ Nutzungsdauer**

einmalige Nutzung am (Datum) \_\_\_\_\_

langfristige Nutzung (Zeitraum) \_\_\_\_\_

gewünschter Wochentag	Uhrzeit (von - bis)

**Beabsichtigte Sportart**

Trainingsbetrieb     Wettkampfbetrieb    geplante Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_ Besucherzahl: \_\_\_\_\_

**Nur bei sonstiger Nutzung - Nutzungsbezeichnung**

**Altersklasse der Nutzer:**



# Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa (Sportstättennutzungsordnung) vom 13.08.2024

## INHALT

Inhaltsverzeichnis .....	§ 1
Art der Benutzung .....	§ 2
Nutzungsberechtigte .....	§ 3
Nutzungszeiten .....	§ 4
Anmeldeverfahren .....	§ 5
Verteilung von Nutzungszeiten .....	§ 6
Werbung .....	§ 7
Benutzung der Sportstätten .....	§ 8
Verkauf/Ausschank .....	§ 9
Hausrecht .....	§ 10
Änderung und Kündigung .....	§ 11
Haftung .....	§ 12
Nutzungsentgelt .....	§ 13
Höhe der Entgelte .....	§ 14
Fälligkeit der Entgelte .....	§ 15
Inkrafttreten .....	§ 16
Anlage, Entgeltverzeichnis	

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt sie Grundsätze für die Nutzungsüberlassung der Sportstätten der Gemeinde Lohsa, sowie für die Erhebung der Nutzungsentgelte.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind die Sporthallen und die Außensportanlagen in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa, sowie deren Neben-, Umkleide- und Betriebsräume (z. B. Sanitärräume, Regieräume, Tribünen).
- (3) Die Sportstätten der Gemeinde Lohsa werden als öffentliche Einrichtungen und unter Berücksichtigung des Sportentwicklungskonzepts der Gemeinde Lohsa (2016) betrieben. Sie sind Eigentum der Gemeinde Lohsa.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Lohsa und den Nutzern wird durch Vertrag (Nutzungsvereinbarung) geregelt.

### § 2 Art der Nutzung

- (1) Die Sportstätten dienen in erster Linie der schulischen Nutzung durch die Grundschule der Gemeinde Lohsa und dem Kindersport (Nutzung durch Kindertagesstätten der Gemeinde Lohsa).
- (2) Die Gemeinde Lohsa stellt ihre Sportsstätten für den außerunterrichtlichen und außerhalb des Kindersports für die reguläre Trainingsgestaltung sowie für den Wettkampf- und Punktspielbetrieb zur Verfügung. Die Sportstätten können gleichermaßen auch insbesondere im Sinne der Gesundheitsförderung für Sonderveranstaltungen im Sport-, Sozial- und Kulturbereich genutzt werden.

### § 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde Lohsa stellt ihre Sportstätten nach Maßgaben dieser Ordnung, der jeweils geltenden Hallenordnung sowie der konkreten Nutzungsvereinbarung – den Vereinen, Verbänden, Personengruppen und ggf. Einzelpersonen (Nutzern) – zur selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
- (3) Eine Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Nutzungsvertrag so vereinbart.

- (4) Die Sportstätten können als Wahlräume und für kommunale Zwecke genutzt werden.

### § 4 Nutzungszeiten

- (1) Als Nutzungszeiten können Zeiträume zur einmaligen Nutzung oder zur Dauernutzung mit vorab festgelegten Zeiträumen bzw. Daten innerhalb eines Jahres oder eines Schuljahres vereinbart werden. Die festgelegten Zeiten gelten als verbindlich gebucht und sind Grundlage für die Entgelterhebung.
- (2) Die Schulsporthalle in Groß Särchen steht an Schultagen ab dem Ende der schulischen Nutzung (einschließlich Nachbereitung) bis spätestens 22:00 Uhr (einschließlich evtl. Duschen, Nachbereitung) zur Verfügung. Die Nutzung der Vereinssporthalle in Weißkollm ist ganztags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr regulär möglich. Darüberhinausgehende Nutzungszeiten gemäß Satz 1 oder 2 können bei begründetem Bedarf vereinbart werden. Der Beginn der Nutzungszeit erfolgt jeweils zur halben oder vollen Stunde.
- (3) In den gemäß Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungszeiten sind das Umkleiden und das Duschen, sowie sonstige Vor- und Nachbereitungen innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Die genannten Aspekte gehören zur regulären Nutzungszeit.

### § 5 Anmeldeverfahren

- (1) Die beabsichtigte Nutzung der Sportsstätten gemäß § 2 dieser Ordnung ist per vollständig ausgefülltem Formular bis spätestens 01.06. bzw. 01.11. des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr bzw. darauffolgende Kalenderjahr bei der Gemeinde Lohsa postalisch oder per E-Mail anzumelden:

**Gemeinde Lohsa**

**Gebäudemanagement**

**Am Rathaus 1**

**02999 Lohsa**

gebaeudemanagement@lohsa.de

Das zu verwendende Anmeldeformular ist im Rathaus Lohsa, im Sekretariat der Grundschule „Am Knappensee“ in Groß Särchen oder im Internet auf der Website der Gemeinde Lohsa erhältlich.

- (2) Soll die Aufnahme und Genehmigung einer Nutzung außerhalb der unter (1) festgelegten Fristen erfolgen, ist die Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn einer beabsichtigten Nutzung zu stellen.
- (3) Zur Wahrung der Fristen gilt das Datum des Posteingangsstempels der Gemeindeverwaltung Lohsa oder das Datum des E-Mail-Eingangs im Gebäudemanagement der Gemeinde Lohsa.
- (4) Werden die Fristen nicht eingehalten, erfolgt die Bearbeitung dieser Anmeldungen nachrangig.

### § 6 Verteilung von Nutzungszeiten

- (1) Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Sportstätte mehrere Anmeldungen ein, werden diese nach Maßgabe der folgenden Absätze 3 und 4 geprüft und entschieden.
- (2) Die schulische Nutzung in den Sportsstätten und die des Kinder- und Jugendsports hat Nutzungsvorrang, ebenso kommunale Belange.
- (3) Zur Verteilung der Nutzungszeiten gelten folgende Prioritäten:
  1. Schulen mit Schulsport und schulischen Veranstaltungen (Schulsporthalle)
  2. Kindertagesstätten, Sport und Spiel für Kinder (Schulsporthalle)
  3. organisierter Vereinssport bei Vereinssitz in der Gemeinde Lohsa sowie einer Mitgliedschaft im Kreissportbund Bautzen (Trainings- und Wettkampfsport)
  4. sonstige Vereine in der Gemeinde Lohsa (keine Mitgliedschaft im Kreissportbund)

5. Freizeitsportgruppen mit Sitz in der Gemeinde Lohsa
  6. Vereine oder Freizeitsportgruppen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Lohsa
  7. sonstige Benutzer, Benutzergruppen
- (4) Eine sonstige Nutzung (Sondernutzung) kann unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und Durchführungsmöglichkeiten gegen ein kostendeckendes Entgelt vereinbart werden. Dazu zählt die Bereitstellung von Sportstätten u. a. für:
1. nichtsportliche Nutzung, auch gemeinnütziger Art
  2. Nutzungen kommerzieller Art, d. h. Einnahmen werden u. a. durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt
  3. Nutzungen durch juristische und natürliche Personen mit eigennützigem Hintergrund
- (5) In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 3 und 4 abgewichen werden, insbesondere, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.
- (6) Eine Fortsetzung der Nutzungszeiten über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf einer erneuten Anmeldung und des Abschlusses einer neuen Nutzungsvereinbarung. Für den Fall, dass der Nutzer die Inanspruchnahme der Sportstätten entgegen der Vorgaben nach Satz 1 fortsetzt, behält sich die Gemeinde Lohsa vor, die heraus entstandenen Schäden und Aufwendungen vom Nutzer ersetzt zu verlangen. Die entgangenen Entgelte sind unverzüglich nachzuzahlen.

#### **§ 7 Werbung**

- (1) Mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann dem Nutzer das Recht eingeräumt werden, Werbung für sich oder seine Sponsoren an den dafür vorgesehenen Flächen in den Sportstätten anzubringen. Für die Schulsporthalle in Groß Särchen gilt dies nur, insofern es vorab mit der Grundschulleitung abgestimmt wurde.
- (2) Ausgeschlossen ist die Werbung für Zigaretten, Tabakwaren und alkoholische Getränke, legalisierte Rauschmittel, sowie mit Inhalten die ethisch nicht mit dem Kinder- und Jugendschutz zu vereinbaren sind. Grundsätzlich ist Werbung auch dann nicht möglich, wenn dafür keine vorgesehenen Flächen vorhanden sind oder geschaffen werden können (z. B. Aufsteller).
- (3) Der Nutzer, dem das Recht zum Anbringen der Werbung eingeräumt wurde, übernimmt für das Anbringen und die Beschaffenheit der Werbeträger die Verkehrssicherungspflicht und ist bei Dauernutzung auch für deren Instandhaltung verantwortlich.
- (4) Eine Dauernutzung während der Nutzungszeit kann vereinbart werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (5) Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende oder Ablauf der Dauernutzung aus der Sportstätte durch den Nutzer und auf seine Kosten zu entfernen. Eine kostenpflichtige Ersatzvornahme bleibt bei Nichtbeachtung von Satz 1 vorbehalten.

#### **§ 8 Benutzung der Sportstätten**

- (1) Mit der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung erhält der Nutzer, sofern der Schließdienst nicht durch den Hausmeister vor Ort übernommen wird, das für das Betreten der Sportstätte erforderliche Zugangsmittel. Das können Schlüssel, Transponder, Chips oder ähnliches sein, die innerhalb der Nutzungszeit auch durch neue Schließsysteme aktualisiert werden können. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet in vollem Umfang für den Verlust eines Zugangsmittels, sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Gemeinde Lohsa und für deren Aufwand.
- (2) Die für die Sportstätte geltende Hausordnung ist einzuhalten.
- (3) Die Sportstätte wird nur dem Nutzer überlassen, mit dem ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Nutzungsablauf.

- (4) Die Nutzung der Sportstätte ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet.
- (5) Das Einbringen von eigenen Geräten (Sportgeräte, Musikanlagen, anderweitige Gerätschaften) sowie deren Aufstellung ist im Vorfeld mit dem Hausmeister abzustimmen. Die Einbringung und Benutzung erfolgen unabhängig von der Abstimmung auf eigene Gefahr und mit persönlicher Haftung durch den Nutzer bei Ungeeignetheit oder schadensverursachender Wirkung.
- (6) Bei Benutzung von selbst eingebrachten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln ist auf eine gültige Prüfplakette zu achten. Der Nachweis ist dem Hausmeister vorzulegen.
- (7) Bei Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfen) mit größeren Zuschauerzahlen, ist durch den Nutzer ein ausreichendes Ordnerpersonal sicher zu stellen.
- (8) Die bei Veranstaltungen entstehenden Abfälle und Sondermüll sind durch den Nutzer selbstständig und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen und Fahrräder in vorhandene Fahrradständer abzustellen.
- (10) Die Kosten und Gebühren für und bei Veranstaltungen (z. B. GEMA-Gebühren) sind vom Nutzer selbst zu tragen. Notwendige behördliche Genehmigungen sind auf eigene Kosten des Nutzers und durch ihn einzuholen.
- (11) Der Nutzer trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art am Vertragsobjekt. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement der Gemeinde Lohsa oder dem Hausmeister anzuzeigen.
- (12) Nach jeder Inanspruchnahme/ Benutzung ist die Sportstätte besenrein zu verlassen. Das gilt auch für vereinbarte Dauernutzungen. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf spezielle oder zusätzliche Reinigungsleistungen nach Veranstaltungen oder auch nach regelmäßigen Benutzungen durch den Träger (z. B. bei unverhältnismäßigen Verunreinigungen durch die Benutzung). Dergleichen Reinigungsleistungen sind durch den Nutzer zu veranlassen und zu finanzieren.

#### **§ 9 Verkauf/ Ausschank in Sportstätten**

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen als Verkaufs- oder gastronomische Einrichtung (auch nur teilweise) ist nur zulässig, wenn dies mit der Gemeinde Lohsa vereinbart wurde. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (2) In der Regel ist der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sporthallen selbst zu unterlassen und in den Außenbereichen nur in Ausnahmefällen, das heißt, bei Punktspielen, Turnieren, Wettkämpfen und dergleichen erlaubt.
- (3) Glasflaschen und Gläser sind verboten.

#### **§ 10 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde Lohsa übt als Eigentümerin der Sportstätten das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch beauftragtes Personal vertreten (Hausmeister, Bedienstete der Gemeindeverwaltung, insbesondere des Gebäudemanagements).
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Lohsa ist es jederzeit gestattet, die Sportstätten zur Ausübung des Hausrechts zu betreten. Sie sind weiterhin berechtigt, dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 11 Änderung und Kündigung von Nutzungsrechten**

- (1) Die Gemeinde Lohsa ist berechtigt eine abgeschlossene Nutzungsvereinbarung zu kündigen, wenn:
  1. der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung und/oder gegen die Hallenordnung verstößt,

2. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Lohsa vorliegt oder zu befürchten ist,
  3. an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Darüber hinaus besteht das Recht der Gemeinde Lohsa zur fristlosen Kündigung oder zur Änderung der Nutzungsrechte bei:
1. vorrangig schulischem Bedarf,
  2. schuldhaften, erheblichen Verstößen des Nutzers gegen den Vertragsinhalt,
  3. notwendigen Bau-, Sanierungs-, Reparatur- und Grundreinigungsarbeiten, wenn dadurch die Betreibung der Sportstätte nicht gewährleistet ist und/oder Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objekts gefährden können.
  4. Dringende Wartungs- und Reparaturarbeiten, infolge dessen die Sportstätte nicht genutzt werden kann,
  5. Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages für die Schulsporthalle hinsichtlich der Schule oder des Schulträgers, insbesondere bei vertragswidriger Verwendung, Rufschädigung der Schule oder des Schulträgers,
  6. bestehenden Altverträgen, die aufgrund dieser Benutzungs- und Entgeltverordnung anzupassen sind, da ursprüngliche Vereinbarungen mit dieser Ordnung nicht konform gehen oder dem Sinn dieser Ordnung widersprechen oder, wenn zusätzliche Vertragsinhalte notwendig werden.
- (3) Im Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die nach § 8 Abs. 1 ausgehändigten Zugangsmittel, soweit diese zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Dem Nutzer steht ein Recht zur fristlosen Kündigung bei Nichtgewährung des Gebrauchs der Sportstätte zu. Die Nutzungsvereinbarung kann auch dann vom Nutzer fristlos gekündigt werden, wenn die Nutzung mit einer nachweislich erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.
- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 12 Haftung

- (1) Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung wird der Eigentümer/Träger der Sportstätte aus möglichen Haftungsansprüchen seitens des Nutzers freigestellt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Vertragspflichtverletzungen entstehen. Ebenso haftet er bei fahrlässigem Verhalten für Schäden, die dadurch am Gebäude, an Anlagen und am Inventar entstehen. Der Nutzer trägt in allen Fällen die Beweislast dafür, dass ein Verschulden seinerseits nicht vorliegen hat.
- (3) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer einer Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Gemeinde Lohsa haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Teilnehmern oder Gästen und Zuschauer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Insbesondere haftet die Gemeinde auch nicht bei Beschädigungen oder den Verlust eingebrachter Gegenstände.
- (5) Die Gemeinde haftet für Sach- und Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Bezug auf das Handeln ihrer Beauftragten oder Bediensteten.
- (6) Bei höherer Gewalt, Unfall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind oder werden, haftet die Gemeinde nicht.

- (7) Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Vertragspartner eingetreten sind, ist die Gemeinde Lohsa freigestellt. Dies gilt nicht für die der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.
- (8) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Gemeinde kann insbesondere bei Veranstaltungen den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

### § 13 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf den im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeitraum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird / wurde.
- (3) Nutzer, die fällige Nutzungsentgelte nicht oder nicht fristgemäß oder vollständig zahlen bzw. gezahlt haben, werden bei der Verteilung der Nutzungszeiten nachrangig berücksichtigt oder können ganz ausgeschlossen werden.
- (4) Bei einer Nutzung der Sportstätten über den vereinbarten Zeitraum hinaus, erfolgt eine Nachberechnung, unabhängig etwaiger Ansprüche nach § 6 Abs. 6.

### § 14 Höhe der Entgelte

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird in der Nutzungsvereinbarung festgesetzt und richtet sich nach den Regeln der folgenden Abs. 2–5.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Sportstätten werden in der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa geregelt. Die jeweils aktuelle Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die bei Erhebung aktuell gültige Umsatzsteuer. Es erfolgt keine gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer.
- (4) Grundsätzlich werden Entgelte nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugrunde gelegt.
- (5) Ermäßigte Entgelte entsprechend der bezüglichen Anlage bestehen für folgende Nutzergruppen:
  1. Kinder- und Jugendsport und sonstige Veranstaltungen von gemeindefremden allgemeinbildenden sowie von berufsbildenden Schulen nach dem Sächsischen Schulgesetz und für sonstige reine Kindersportgruppen mit in der Gemeinde Lohsa wohnhaften bzw. überwiegend wohnhaften Kindern (Freizeitsport),
  2. Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Vereinen, welche ihren Sitz oder Ausübungsschwerpunkte in der Gemeinde Lohsa haben und dadurch sportliche Bestätigungsmöglichkeiten für die Einwohner von Lohsa anbieten,
  3. Trainings- und Wettkampfsport sowie körperliche Ertüchtigungen im Sinne der Gesundheitsförderung von sonstigen Nutzern / Personengruppen, bei denen der Veranstalter / der Anmelder seinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Lohsa hat und die Gruppe in der Hauptsache aus Einwohnern der Gemeinde Lohsa besteht und für anderweitig nutzbringende Aktivitäten für die hier genannte Gruppe (z. B. Trainerveranstaltungen).
- (6) Keine Entgelte werden erhoben für folgende Inanspruchnahmen:
  1. für Veranstaltungen und Unterrichtssport von Schulen in Trägerschaft der Gemeinde, bzw. für Unterrichtssport von in der Gemeinde Lohsa wohnhaften Kindern sowie für alle Kindergruppen nach dem Sächsischen Kindertagesstätten-gesetz, mit Betreuungsstandort in der Gemeinde Lohsa.
  2. für Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags und Kommunalwahlen),

3. für Veranstaltungen im Rahmen von kommunalen Durchführungen.
- (7) Für Nutzungen ohne Anwendung Absatz 6, jedoch durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie in der Regel-Zeit bis 19:00 Uhr, wird der Kostensatz entsprechend Abs. 5 zugrunde gelegt. Dies gilt ausdrücklich nicht für gemischte Nutzungen durch Erwachsene und Kinder/ Jugendliche. Ein Missbrauch dieser Regelung, hat Nachberechnungen und u. U. den Nutzungsausschluss zur Folge (Trainer und Betreuungspersonen sind von dieser Regelung ausgenommen).
- (8) Bei Nutzungen an Wochenenden werden erhöhte Aufwendungen durch gesonderte Wochenendzuschläge pro Stunde auf die Nutzungsentgelte nach Absatz 5 und 7 umgelegt. Die Wochenendzuschläge sind Inhalt der Anlage.

#### § 15 Fälligkeit der Entgelte


- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Im Falle einer Nachberechnung im Sinne § 13 Absatz 3 ist das nachberechnete Entgelt in der Regel 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgelt-Zahlung erfolgt im Voraus der Nutzung. Bei Dauernutzungen kann eine quartalsweise oder halbjährliche Zahlung in der Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.
- (3) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist die Gemeinde Lohsa berechtigt, dem Nutzer weitere Inanspruchnahmen zu untersagen. § 11 Absatz 2, Pkt. 2. gilt entsprechend.

#### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lohsa, den 13.08.2024



  
Thomas Leberecht,  
Bürgermeister

### Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa (Sportstättennutzungsordnung)

I.	Nutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2025	
Lfd.	Geltungsbereich, Nutzungsart	Entgelte Stundenentgelt – entspricht €/Stunde
1.	<b>Sportstätten, Einfeld-Sporthalle</b>	
1.1	Entgelt gem. Kalkulation 20.02.24 Tab. 2 (Aufrundung Mindest-Geb.)	73,00 Euro
1.2	Ermäßigtes Entgelt	12,00 Euro
2.	<b>Nutzung Kinder und Jugendsport</b> [bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19:00 Uhr – Sportstättennutzungsordnung § 14 (7)] – ermäßigt	5,00 Euro
3.	<b>Wochenendzuschlag</b> (nur bei ermäßigtem Entgelt)	10,00 Euro
nach- träglich	Kostendeckendes Entgelt gem. Kalkulation 20.02.24 Tab. 1	85,32 Euro

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Das Formular zur Anmeldung finden Sie auf der Seite 8.

### Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Litschen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2022 mit Beschluss Nr. 031/22 die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Litschen in der Fassung vom 16.05.2022 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Litschen wurde gebilligt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Litschen in Kraft. Die Satzung einschließlich Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Lohsa, 19.08.2024

Siegel

  
Thomas Leberecht, Bürgermeister



**Teilnehmergeinschaft  
Hochwasserschutz  
Groß Särchen**  
beim Landratsamt Bautzen,  
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt,  
Sachgebiet Flurneuordnung,  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

## Öffentliche Bekanntmachung

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan
2. Ladung zum Anhörungstermin
3. Abmarkung der neuen Grenzen
4. Rechtsbehelfsbelehrung

### 1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan durch Auslegung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen lädt hiermit alle betroffenen Beteiligten des Unternehmensverfahrens Hochwasserschutz Groß Särchen zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung

**am Dienstag, dem 24. September 2024, von 9:00 bis 17:30 Uhr  
im Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und  
Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Zimmer 206,  
Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz.**

#### Beteiligte sind:

- Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet
- Empfänger neuer Grundstücke
- Eigentümer/Erbbauberechtigte von Grundstücken, die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzen

Die Teilnehmergeinschaft hat den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan im Unternehmensverfahren Hochwasserschutz Groß Särchen aufgestellt und damit den Flurbereinigungsplan geändert.

Mit dem Nachtrag 1 werden

- das nicht zur Abfindung der Teilnehmer benötigte Land (Masse-land) nach § 54 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zugeteilt,
- die Sammelanlagen 1 und 2 geändert,
- im Grundbuch nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bis zur Aufstellung des Nachtrages 1 eingetragene Rechte geregelt,
- die Löschung einzelner Belastungen in Belastungsnachweisen vorgenommen und
- weitere Korrekturen, Ergänzungen, Änderungen vorgenommen.

Jedem vom Nachtrag 1 unmittelbar betroffenen Teilnehmer wird der entsprechende Auszug des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan gesondert zugestellt.

Der Textteil zum Nachtrag 1, die 1. Änderung der Abfindungskarte und die Widmungskarte können zusätzlich auch auf der Internetseite der Teilnehmergeinschaft unter dem Link <http://www.vlmsachsen.de/250241> eingesehen werden.

### 2. Ladung zum Anhörungstermin

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen lädt hiermit alle vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten nach der Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan **zum Anhörungstermin gemäß § 60 Abs. 1 FlurbG i. V. m.**

**§ 59 FlurbG am Donnerstag, dem 26. September 2024,  
von 9:00 bis 15:00 Uhr ins Landratsamt Bautzen, Vermessungs-  
und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung,  
Zimmer 206, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz.**

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

**Die Beteiligten werden gebeten, sich vorab telefonisch unter der Telefonnummer 03591 5251 62414 oder per Mail ([flurneuordnung@ira-bautzen.de](mailto:flurneuordnung@ira-bautzen.de)) anzumelden.**

### 3. Abmarkung der neuen Grenzen

Im Flurbereinigungsgebiet des Unternehmensverfahrens Hochwasserschutz Groß Särchen wurden mit dem Nachtrag 1 zur Regelung von Rechten aus einem Abfindungsflurstück zwei neue Abfindungsflurstücke gebildet. Dabei wurde ein neuer Grenzpunkt auch in die Grenze des Flurbereinigungsgebietes eingebunden, so dass auch der außerhalb des Flurbereinigungsgebietes angrenzende Eigentümer dadurch berührt wird. Der entsprechende Neuordnungsriss zur Abmarkung der neuen Grenzen liegt zusammen mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan kann **innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen beim Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen zu richten oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen beim Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über folgende Internetseite abrufbar: <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Kamenz, den 05.08.2024

*Katrin Thiem, Vorstandsvorsitzende*

Datenschutzrechtliche Hinweise sind veröffentlicht unter:

<https://www.vlmsachsen.de/landkreise/bautzen/hochwasserschutz-gross-saerchen/datenschutz>

**Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla**